

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 87

DER STADT KAPPELN

- ERWEITERUNG WALDORFKINDERGARTEN AN DER
SCHULSTRASSE -

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	AUSGANGSSITUATION1
1.1	Lage des Plangebietes.....1
1.2	Bestand.....1
1.3	Grundlage des Verfahrens1
1.4	Rechtliche Bindungen2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 20102
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum V, 20022
1.4.3	Flächennutzungsplan2
1.4.4	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, 20023
1.4.5	Landschaftsplan.....3
1.4.6	Schutzverordnungen3
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG3
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN.....4
3.1	Art der baulichen Nutzung.....4
3.2	Maß der baulichen Nutzung4
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen5
3.4	Verkehrliche Erschließung5
3.5	Grünflächen5
3.6	Ver- und Entsorgung5
3.7	Natur und Landschaft.....6
3.8	Artenschutz.....6
3.9	Sonstige Hinweise9
4	FLÄCHENVERTEILUNG9
5	KOSTEN.....9
6	ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES9

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 87 "Erweiterung Waldorfkindergarten an der Schulstraße" der Stadt Kappeln, Kreis Schleswig-Flensburg

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Westen des Kappelner Stadtgebietes im Ortsteil Mehlby nördlich der Schulstraße. Der Plangeltungsbereich umfasst das Flurstück 65/10 sowie Teilflächen des Flurstückes 65/9 der Flur 1 Gemarkung Mehlby. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Bebauung an der Schulstraße,
- im Osten durch die Bebauung an der Schulstraße und einen Bolzplatz,
- im Norden durch Waldflächen und
- im Westen durch naturnahe Flächen (Teich, Gehölzstreifen und Ruderalflächen).

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 0,4 ha.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Im Plangebiet befindet sich der Waldorfkindergarten Kappeln. Im Süden sind auf einer wasser gebundenen Decke einige Stellplätze vorhanden. Der nördliche Grundstücksbereich wird als Außenspielbereich durch den Kindergarten genutzt. An der östlichen Grundstücksgrenze ist nördlich des Kindergartens eine Baumreihe aus Birken, Buchen, Erlen und Ahorn vorhanden. Im Süden des Planbereiches befindet sich auf einem ca. 2 m hohen Wall eine Gehölzpflanzung aus Gartengehölzen.

Die Zufahrt zum Kindergarten erfolgt über das angrenzende Nachbargrundstück.

Die Geländehöhen des Planbereichs liegen im südlichen Planbereich bei 25 m üNN und fallen nach Nordwesten auf 23 m üNN ab.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Stadtvertretung der Stadt Kappeln hat am 27.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren für die 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' gemäß § 13a BauGB erfolgen.

Die Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' sind:

- Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, insbesondere durch Umnutzung und Verdichtung.

- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 20.000 m². Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) ist die Stadt Kappeln als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums dargestellt. Sie wird somit als Schwerpunkt für den Wohnungsbau im ländlichen Raum eingestuft. Die Schwerpunkte haben eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und sollen eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ermöglichen.

Zudem befindet sich Kappeln in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie innerhalb des Naturparkes 'Schlei'.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V, 2002

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V (2002) weist der Stadt Kappeln den Status eines Unterzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums zu. Somit ist die Gemeinde als regionaler Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung anzusehen. Zentrale Orte sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der künftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden.

Das Plangebiet befindet sich gem. Regionalplan am Rand des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes der Stadt Kappeln sowie am Rand eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Zudem befindet sich die Stadt Kappeln in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Im **Flächennutzungsplan** der Stadt Kappeln sind die südlichen Flächen des Plangebietes (einschl. des vorhandenen Kindergartengebäudes) als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Kindergarten' dargestellt. Der nördliche Teil des Plangebietes ist als 'vorhandenes geschütztes Biotop' dargestellt. In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 wird die Fläche für Gemeinbedarf für einen geplanten Anbau nach Norden erweitert. Zudem wird der Außenspielbereich des Kindergartens als Grünfläche festgesetzt. Diese Festsetzung

gen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Da der Bebauungsplan Nr. 87 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt wird und die städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst (siehe Kap. 6).

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, 2002

In den Darstellungen des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum V (2002) finden sich in der Karte 1 für das unmittelbare Plangebiet keine Kennzeichnungen. Im Westen schließt ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Verbundachse) an. Nördlich des Plangebiets befindet sich ein Wasserschongebiet.

Laut Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes liegt der Planbereich in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

1.4.5 Landschaftsplan

Im Entwicklungsteil des **Landschaftsplanes** der Stadt Kappeln ist der nördliche Planbereich als Bestandteil der Maßnahmenfläche mit der Nr. 6 dargestellt. Die Maßnahme Nr. 6 setzt sich mit der Roester Au (zwischen dem Eiskellerwald nördlich des Gutshofes und dem Ortsrand Mehby) sowie den angrenzenden Flächen auseinander und hat eine Öffnung und naturnahe Gestaltung des Bachabschnittes zum Ziel. Im Landschaftsplan wird eine extensive Grünlandbewirtschaftung als Alternative zur Aufforstung und Auenwaldentwicklung vorgeschlagen.

Der südliche Planbereich wird im Landschaftsplan als Siedlungsfläche dargestellt.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Die nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete sind das ca. 1,5 km nördlich gelegene Gebiet DE 1325-356 „Drülter Holz“ und das ca. 1,8 km östlich gelegene Gebiet DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Stadt Kappeln möchte zusammen mit der Gemeinschaft zur Förderung der Waldorfpädagogik Kappeln e.V. die Betreuungssituation von Kindern unter 3 Jahren verbessern. Trotz der Bereitstellung von bereits 85 Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren stehen in Kappeln aufgrund der hohen Nachfrage nicht genügend Plätze zur Verfügung. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 sollen auf dem insgesamt ca. 0,4 ha großen Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Betreuungsangebotes geschaffen werden.

Der Ausbau der Betreuungsplätze soll über einen Anbau an den vorhandenen Waldorfindergarten erfolgen. Der geplante Anbau umfasst zwei Gruppenräume mit Nebenräumen (Ruheraum, Wasch- und Wickelräume, Garderobenbereich) sowie einen Therapie- und Bewegungsraum, der temporär als auch Speiseraum genutzt werden kann. Zudem sind zusätzliche Personal- und Büroräume sowie eine Küche vorgesehen. Dieser bauliche Umfang ergibt sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Mitarbeiterbereich und dezidierter Bürobereich), der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes und der allgemeinen, gesellschaftlichen Entwicklung. So zeigt sich, dass immer mehr Kinder in den Betreuungseinrichtungen zu Mittag essen. Durch die geplanten Maßnahmen können insgesamt 20 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden.

Zusätzlich soll das bisher ungeordnete Vorfeld des Kindergartens neu strukturiert und erweitert werden. Hierzu ist die Schaffung von 8 Stellplätzen auf dem Vorplatz vorgesehen. Hierdurch soll u.a. das Kurzzeitparken der Eltern beim Holen und Bringen der Kinder erleichtert und dem erhöhten Stellplatzbedarf durch den wachsenden Personalstamm Rechnung getragen werden.

Aufgrund der Grundstücksenge kann der Anbau nur nach Norden, in den bisherigen Außenspielbereich hinein, erfolgen. Es verbleiben jedoch auch nach dem Anbau ausreichende Freiflächen auf dem Grundstück.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zgedachten Nutzung gemäß § 1 Abs. 9 Nr. 5 BauGB als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Kindergarten' festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der vorhandenen Nutzung und den kommunalen Zielen für dieses Plangebiet.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die zulässige Grundfläche (GR) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GR von 750 m² sowie max. einem Vollgeschoss orientiert sich an der gewollten städtebaulichen Nutzung des Grundstückes und dem erforderlichen Raumbedarf. Der bestehende Kindergarten hat eine Grundfläche von ca. 300 m². Der geplante Anbau hat eine Grundfläche von ca. 360 m². Die festgesetzte Grundfläche von 750 m² lässt also noch einen gewissen Spielraum für zukünftige Erweiterungen.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Beschränkung der zulässigen Gebäudehöhe gewahrt bleiben. Demnach darf die zulässige Gebäudehöhe höchstens 6,00 m über dem Erdgeschossfertigfußboden liegen. Da es sich um einen ebenerdigen Anbau an den bestehenden Kindergarten handelt, wird auf eine zusätzliche Festlegung der Höhenlage des Gebäudes verzichtet.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf wird eine offene Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der umgebenden Bebauung entspricht.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt, die sich an dem vorliegenden Bebauungskonzept orientiert. Aufgrund der sensiblen Lage am Stadtrand wird hier nur ein geringer Spielraum für zusätzliche Erweiterungen vorgesehen. Da sich die Baugrenze an der Vorhabenplanung und dem baulichen Bestand orientiert und daher keine Parallelität zu den Grundstücksgrenzen aufweist, wird auf eine Vermaßung der Baugrenzen verzichtet.

Die Baugrenze hält die erforderlichen Mindestabstände zu Nachbargrenzen und Knicks ein.

3.4 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt von Süden von der Schulstraße aus über eine vorhandene Zufahrt, die über das benachbarte Flurstück (65/9) verläuft. Derzeit stellt die Stadt Kappeln für dieses Flurstück den Bebauungsplan Nr. 89 auf, in dem die Zufahrt zum Kindergarten über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert wird. Zusätzlich sollte die Zuwegung zum Kindergarten über eine grundbuchliche Absicherung oder die Eintragung einer Baulast gesichert werden.

Am Ende der Zuwegung ist ein wassergebundener Vorplatz vorhanden, der geringfügig erweitert und neu strukturiert werden soll. So sollen zukünftig insgesamt 8 Stellplätze geschaffen werden, die zum einen von den Mitarbeitern des Kindergartens und zum anderen von den Eltern genutzt werden können. Zum Schutz des Bodens wird in den Text (Teil B) des Bebauungsplanes eine Festsetzung mit aufgenommen, nach der die Stellplätze nur in wasserdurchlässiger Form befestigt werden dürfen.

3.5 Grünflächen

Der nördliche Grundstücksbereich wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Kindertagesstätte' im Bebauungsplan festgesetzt. Hier befinden sich die Außenspielbereiche für die Kinder. Entsprechend des pädagogischen Konzeptes des Waldorfindergartens sind die Außenbereiche insgesamt relativ naturnah gestaltet.

3.6 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der Schleswig-Holstein Netz AG mit Strom und Gas versorgt.

Die Baugrundstücke werden an das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserwerkes Kappeln angeschlossen.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt im Trennsystem in die Kläranlage der Stadt Kappeln.

Das anfallende Niederschlagswasser wird an die bestehenden Regenleitungen auf dem Grundstück angeschlossen.

Die Müllabfuhr obliegt dem Kreis Schleswig-Flensburg und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird hingewiesen. Da die Müllfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar anfahren können, müssen die Abfallbehälter wie bisher an den Abfuhrtagen an der Schulstraße bereit gestellt werden.

Der Feuerschutz wird in der Stadt Kappeln durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Bei der Löschwasserversorgung sind die Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu beachten.

3.7 Natur und Landschaft

Da der Bebauungsplan Nr. 87 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gem. § 13 (3) BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich.

3.8 Artenschutz

Der Planbereich ist als Kindergarten in Nutzung. Folgende Nutzungstypen sind im Zuge der Bestandsaufnahme im Juli 2016 festgestellt worden:

- Im Südosten ist ein wassergebunden befestigter Stellplatz für das Bringen und Holen der Kinder vorhanden. Dieser ist durch einen Holzzaun vom Kindergartengelände abgegrenzt. Insgesamt weist das Kindergartengelände nach außen einen Zaun auf.
- Im Südwesten ist eine Aufschüttung vorhanden, die teilweise mit Sträuchern und Bäumen bewachsen ist. Die Aufschüttung wird als Basis für eine Rutsche und als Laufspiel genutzt.
- Im zentralen Bereich liegt das Kindergartengebäude mit Intensiv-Spielzonen auf den angrenzenden Flächen.
- Nördlich des Gebäudes liegt eine große Rasenfläche mit Beeten, Spielgeräten und Einzelgehölzen.

Angrenzende Nutzungen außerhalb des Planbereichs sind

- im Norden eine relativ junge Waldfläche aus Laubgehölzen
- im Osten eine Baumreihe aus Rot-Buche, Erle, Berg-Ahorn und Birke
- im Süden Hausgrundstücke entlang der Schulstraße
- im Westen ein naturnaher Bereich mit Röhrichtflächen und Gehölzen (Weiden und Erlen) sowie einem Regenrückhaltebecken.

Methodik: Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist innerhalb dieser Untersuchungen zu prüfen, ob mögliche Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. potenzielle Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) unter Berücksichtigung von entsprechenden Ver-

meidungsmaßnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein könnten. Zu diesem Zweck erfolgte eine Ortsbegehung im Juli 2016, um nach Hinweisen auf Vorkommen bzw. Vorkommenspotenziale artenschutzrechtlich relevanter Arten zu suchen. Bezüglich möglicher Horstbäume erfolgte Anfang Dezember 2016 eine weitere Begehung.

Darüber hinaus wurden die Informationen der LANIS-Datenbank des LLUR ausgewertet. Die Ergebnisse dieser Daten sind in einer Karte (siehe Anhang) zusammen gefasst worden. Die dort genannten Arten werden in die Potenzialanalyse aufgenommen.

Geschützte Biotope gem. § 30 (BNatSchG) bzw. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind innerhalb des Planbereichs nicht vorhanden. Die westlich gelegenen Röhricht- und Feuchthflächen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch die östlich gelegene Baumreihe wird durch die Planung berücksichtigt.

Neben den Regelungen des § 44 des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), aktualisiert 2013) maßgeblich. Demnach umfasst der Prüfraum der artenschutzfachlichen Betrachtung derzeit nur die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Allgemeines: Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes selbst ist durch die vorhandenen Gehölze auf der Fläche und im direkt angrenzenden Bereich als typisch für den Ortsrandbereich zu bewerten. Baumstrukturen in den Randbereichen und die angrenzende Feuchthfläche bieten darüber hinaus Lebensräume, in denen auch streng geschützte Arten nicht auszuschließen sind. Dennoch ist der Planbereich selbst deutlich durch die Nutzung (Spielbetrieb des Kindergartens) geprägt und vorbelastet.

Im Rahmen der Bestandsaufnahmen wurden in den Bäumen des Planbereichs und auf den angrenzenden Flächen keine Horste von Greifvögeln (z.B. Mäusebussard) festgestellt. Stärkere, ältere Bäume als Teillebensräume für Fledermäuse sind außerhalb des Plangebietes vorhanden, aber von dieser Planung nicht betroffen. Das Gebäude innerhalb des Planbereichs soll erhalten bleiben.

Die LANIS-Daten des LLUR ergaben für den Planbereich keine Hinweise. Erste Lebensräume dort verzeichneter Arten liegen nordwestlich und westlich des Planbereichs. Hier sind im Bereich des Finnholzes einzelne Pflanzen aufgenommen worden, von denen das männliche Knabenkraut und die Färber-Kamille (Straße Roest) auf der Roten Liste geführt sind. Diese Arten sind im Planbereich nicht festgestellt worden und daher vom Vorhaben nicht betroffen. Sonstige Artengruppen wie z.B. Amphibien und Reptilien, Brutvögel, Schmetterlinge und Säugetiere sind im Nahbereich nicht verzeichnet.

Säuger

Es wurden im Vorhabensgebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und der Birkenmaus (*Sicista betulina*) festgestellt. Das

Plangebiet selbst weist keine Habitateignung für diese Arten auf. Die Planbereichsflächen liegen außerhalb der in Schleswig-Holstein bekannten Populationsräume.

Für streng geschützte Fledermäuse ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, da im Planbereich keine Strukturen entfernt werden, die als Habitat von Fledermäusen dienen. Ältere Gebäude und Bäume sind von der Erweiterung des Kindergartens nicht betroffen. Darüber hinaus ist die Erweiterung so kleinflächig, dass hierdurch auch keine Jagdhabitats von Fledermäusen beeinträchtigt werden.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt für diese Arten nicht vor. Das Areal ist von einem Zaun umgeben, sodass Lebensräume größerer Arten (z.B. Dam- und Rehwild, Fuchs, ...) auszuschließen sind.

Vögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann ein Brutvorkommen für heimische Brutvögel auf dem vorgesehenen Baugrundstück nicht ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich im Bereich des Kindergartens bzw. des eigentlichen Vorhabens vorwiegend um Arten der Gebüschbrüter (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube) und der Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp). Die übrigen Gartenflächen bleiben erhalten und werden weiterhin als Rasen und Spielflächen für die Kinder genutzt. Gehölze bleiben außerhalb der Baufläche erhalten.

Wiesenvögel und Arten des Offenlandes (Fasan, Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche, Braunkehlchen) sind innerhalb des Planbereichs nicht zu erwarten.

Als streng geschützte Arten sind Mäusebussard und Waldohreule zu nennen. Die Bäume des Plangebietes wurden auf Horste des Bussards hin untersucht. Es wurden auch im Dezember 2016 keine festgestellt. Die Bäume sind von der Planung nicht betroffen, sodass Auswirkungen auszuschließen sind. Nicht vermieden werden kann die Rodung von Sträuchern im Bereich des Baufeldes. Dies erfolgt im Zeitraum zwischen dem 01.10. und Ende Februar.

Im Zuge der Baumaßnahmen selbst sind geringe Scheuchwirkungen durch Lärm und Betrieb von Baumaschinen auf den direkt angrenzenden Flächenteilen nicht auszuschließen. Diese sind jedoch relativ kurzzeitig. Ausweichhabitats sind im Nahbereich des Vorhabens vorhanden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die potenziellen Lebensräume auf den angrenzenden Flächen wieder zur Verfügung.

Es kommt trotz beeinträchtigender Maßnahmen durch eine Bebauung zu keiner erheblichen qualitativen oder quantitativen Abnahme der betroffenen Arten. Die Sicherung des lokalen Bestandsniveaus wird durch die weitreichende Lebensraumverfügbarkeit im Umfeld bzw. durch den Erhalt von Lebensraumstrukturen am Rand der Flächen des Planbereichs gewährleistet. Artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich der häufig vorkommenden Brutvogelarten können durch die Rodung von Gehölzen im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar vermieden werden. Bei der Berücksichtigung dieses Rodungszeitraumes und der intensiv genutzten Flächen ist die Gefährdung von Brutvögeln im Planbereich auszuschließen.

Amphibien

Auf der westlich angrenzenden Fläche sind Teillebensräume für Amphibien vorhanden. Das dortige Gewässer ist als Laichgewässer für Frösche und Kröten geeignet. Darüber hinaus sind die Landlebensräume für viele Arten im Nahbereich vorhanden, sodass dort ein Vorkommen von Arten wie Erdkröte, Grasfrosch, Kammmolch, Teichmolch, Laubfrosch und Teichfrosch nicht auszuschließen ist. Dieser Lebensraum sowie die angrenzenden Röhricht und Gehölzflächen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, sodass die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG berücksichtigt werden.

Zusammenfassend sind aufgrund des sehr geringen Vorhabenumfangs (Anbau an den vorhandenen Kindergarten innerhalb der intensiv genutzten Flächen) keine Artenschutzbelange betroffen, wenn die Rodung von Gehölzen zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. erfolgt.

3.9 Sonstige Hinweise

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Im Norden grenzt eine Waldfläche an das Grundstück des Kindergartens an. In der Planzeichnung ist der Waldabstandsstreifen gemäß § 24 Landeswaldgesetz in einer Breite von 30 m nachrichtlich dargestellt.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,4 ha mit folgender grober Unterteilung:

Fläche für Gemeinbedarf	ca. 0,28 ha
Grünfläche	ca. 0,12 ha

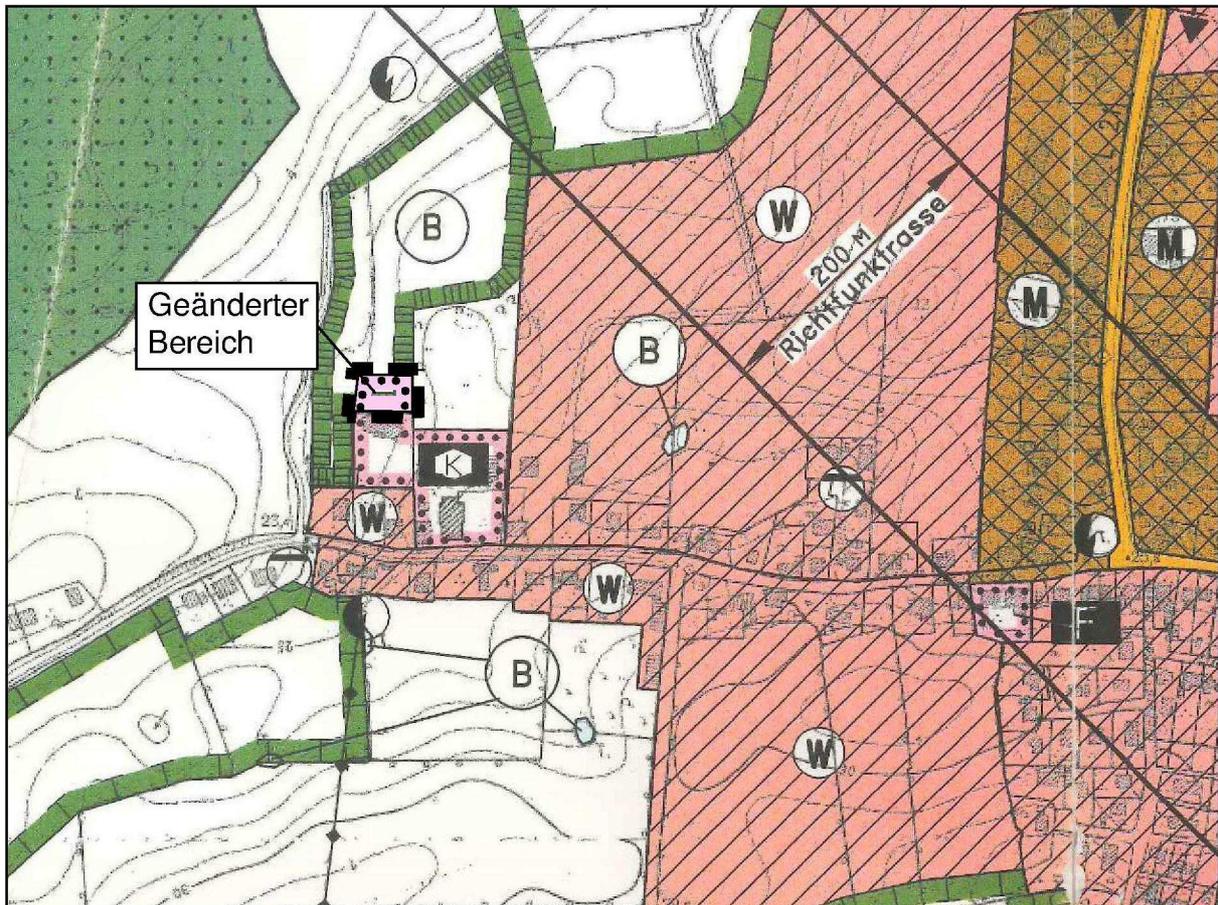
5 KOSTEN

Zur Sicherstellung der Finanzierung übernimmt die Stadt Kappeln den Schuldendienst für die nicht durch Zuschüsse aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018, sowie Eigenmittel des Trägers gedeckten Baukosten bis zu einer Deckungslücke von 200.000,00 € und einen Zeitraum der Zweckbindung von 25 Jahren.

6 ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln wird im Zuge der Berichtigung angepasst. Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird nun auch der nördliche Teil des Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Kindertagesstätte' dargestellt.

Nachfolgend wird der berichtigte Flächennutzungsplan dargestellt.



Ausschnitt F-Plan der Stadt Kappeln (ohne Maßstab)

Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Kappeln vom gebilligt.

Kappeln, den

.....
Der Bürgermeister